

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister der  
Stadt Sassenberg  
- Abwasserwerk -  
Schürenstraße 17  
48336 Sassenberg

Stadt Sassenberg	
Eing. 22. April 2014	
Amt 6	Anl.

10.04.2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
54.01.02.02-004/2013.0001

Auskunft erteilt:  
Reinhard Sander

Durchwahl:  
411-2102  
Telefax: 411-82102

Raum: R 132

E-Mail:  
dez54  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Nevinghoff 22  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444  
Schultelefon:  
0251 411 - 4113  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED3

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452

**Eingriffsregelung in bestehende Erlaubnis - WRRL / Bewirtschaftungs-  
messungen gem. §§ 12,13 und 27 WHG**

Kläranlagenoptimierung - Verschärfung und Erweiterung der Überwachungs-  
werte nebst Selbstüberwachung

Anlagen: -2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben zwei Kläranlagen mit zzt. befristeten Erlaubnissen bis zum 31.12.2020!

Ihre Kläranlageneinleitungen prägen maßgeblich die Gewässer Hessel bzw. Bever in  
quantitativer/qualitativer Hinsicht unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle. Auf das  
wasserrechtliche Verschlechterungsverbot darf ich explizit hinweisen, zumal hier das  
wasserwirtschaftliche Ermessen verwaltungsgerichtlich gegen null tendiert.

Die bisherigen Reinigungsanstrengungen spiegeln sich allerdings punktuell wie auch  
linienbezogen im Wasserkörper noch nicht ausreichend in den chemisch/biologischen  
Gewässerzustandsuntersuchungen des LANUV wieder. Prüfen Sie bitte deshalb Ihre  
erhobenen Ergebnisse gem. Selbstüberwachung im Gewässer (Chemie) und vergleiche-  
nen Sie diese mit den Anforderungen lt. Anlage 1, wobei i. a. R. der Typ 14 maßge-  
bend im Dienstbezirk ist.

*Hinweis: Zzt. gibt es bereits konkrete Erlaubnisverfahren mit Anforderungen für z. B.  
P<sub>ges</sub> 0,2mg/l / CSB 40mg/l als ÜW wegen signifikanter Kläranlageneinleitung gem.  
Mischrechnung und fehlendem Verdünnungswasser zur Unterstützung der Selbstreini-  
gungskräfte! Für FFH-Gebiete ist neuerdings eine FFH-VP erforderlich.*



- D. h., das Ziel der WRRL - guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential wird zzt. mit den bisherigen Mitteln und technischen Instrumenten für Ihren Benutzungstatbestand noch nicht erreicht.
- D. h. auch, Ihre bisherigen Bemühungen und geleisteten Investitionen in eine ausreichende Abwasserbehandlung mit bisheriger Betriebsweise und den zzt. noch gültigen Überwachungswerten wird mittelfristig nicht ausreichend im Sinne der WRRL sein.

Wegen der zzt. vorliegenden Monitoringergebnisse aus 1. und 2. Zyklus (Darstellung gem. ELWAS-WEB) besteht bereits heute der begründete Verdacht, dass auch Ihre zzt. noch gültigen ÜW nach weiterer Auswertung dauerhaft und vorzeitig verschärft werden müssen. Dies wird sich dann nicht nur auf die üblichen Nähr-/Stickstoffparameter sondern auch auf die sonstigen Stoffeinträge (Prioritäre- / Mikroschadstoffe) beziehen müssen.

Damit die Ziele der WRRL bis 2021 aktiv mittels konkreter Behandlungsmaßnahmen über die anstehenden und neu zu formulierenden Bewirtschaftungspläne (Zeitraum 2015-2021) erreicht werden, informiere ich Sie bereits heute vor Ablauf Ihrer noch gültigen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser.

Anstehende Maßnahmenprogramme werden in den anstehenden Runden Tischen (RT Abwasser) im Mai 2014 diskutiert, die allerdings das gesamte Spektrum der Abwasserbeseitigung für alle Trenn- und Mischsysteme sowie Schmutzwasser beinhalten werden. Die erforderlichen und konkreten Einzelmaßnahmen sind als Pflichtaufgabe zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflichten ebenfalls refinanzierbar. Natürlich fallen darunter auch die Verantwortungsbereiche von Straßen NRW, der Landwirtschaft und die der gewerblichen/industriellen Abwasseranlagen. Zu diesen RT-Terminen ergeht noch eine gesonderte Einladung.

Folgende abzeichnende/denkbare Entwicklungen bitte ich in Ihre Entscheidungen/Zukunftsstrategien und anstehenden Investitionen einzubeziehen:

- **Eigeninitiierte Vorschläge zur vorzeitigen Optimierung Ihrer v. g. Kläranlage über einen Zeit-/Maßnahmenplan unter meiner Beteiligung mit dem Ziel modifizierter ÜW und Erlaubnisbefristung.**
- **Beratung bzw. Inanspruchnahme eines Fachgutachters zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie, die zzt. noch in 2014 mit 80% vom Ministerium wie bekannt gefördert wird. Hinweis: Ca. 25 Betreiber haben im Dienstbe-**



*zirk der Bezirksregierung Münster m. W. bereits diese einmalige Chance zur Bewertung/Standortanalyse genutzt. Die Förderanreize mit noch 70% über die NRW Bank gelten noch bis Ende 2014.*

Seite 3 von 3

- **Rücknahme der zzt. gültigen Einleitungserlaubnis bzw. Verschärfung der noch gültigen ÜW, nachträgliche Nachweispflicht für gewässerverträgliche Einleitung bis spätestens zum 31.12.2017 bzw. ½ Jahr vor Ablauf der erteilten Befristung für alle zzt. erteilten Kläranlagenerlaubnisse!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Verständnis dieser Zeilen und zeitnah um konsensuale Vorschläge Ihrer Überlegungen bzw. um Kontaktaufnahme, damit mit den RT-Abwasser bzw. im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 Ihre Vorstellungen auch Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

(Reinhard Sander)

## Verordnungen/Richtlinien/Zielwerte zur Ableitung von Immissionsanforderungen

Das Festlegen von Einleiter spezifischen Immissionsanforderungen, die als sog. Überwachungswerte in wasserrechtlichen Erlaubnissen Eingang finden, hat den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Zustands/Potentials für das Einleitgewässer zum Ziel.

Für die Begrenzung der zutreffenden Parameter ist die umfangreiche Kenntnis des einzuleitenden Abwassers neben der quantitativen insbesondere auch in qualitativer (physikalisch-chemischer) Hinsicht erforderlich. Die in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführten Parameter stellen lediglich den Mindestumfang der zu berücksichtigenden Parameter mit ihren maximalen Emissionskonzentrationen dar.

In Abhängigkeit von der Vorbelastung des Einleitgewässers werden mit Hilfe von Mischberechnungen die Einleiter spezifischen Immissionsanforderungen abgeleitet. Als wesentliche Vorgabe für die im Gewässer zulässigen Umweltqualitätsnormen gilt die **Oberflächengewässerverordnung (OGewV)**.

Für die sogenannten Fließgewässertyp-abhängigen Allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter (ACP: pH-Wert, Chlorid, TOC, Ammonium-Stickstoff sowie Gesamt- und ortho-Phosphat-Phosphor) wird in der OGewV lediglich der sehr gute Zustand beschrieben; für die Zielwerte des guten Zustands wird deshalb auf die **Orientierungswerte der LAWA-Rakon (LAWA-AO Rahmenkonzeption Monitoring Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen, Arbeitspapier II, Stand 07.03.2007)** in nachfolgender Tabelle abgehoben. Hierin sind nur die im Dienstbezirk der BR MS auftretenden BRD-Fließgewässertypen dargestellt:

BRD-Fließgewässertyp	O <sub>2</sub> [mg/l]	TOC [mg/l]	BSB <sub>5</sub> [mg/l]	Chlorid [mg/l]	pH	Pges [mg/l]	O- PO <sub>4</sub> -P [mg/l]	NH <sub>4</sub> -N [mg/l]
6: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsflüsse	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
11: Organisch geprägte Bäche	> 6	10	6	200	5 - 8	0,15	0,1	0,3
14: Sandgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
15 / 15g: Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse	> 6	7	6	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
16: Kiesgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
18: Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
19: Kleinere Niederungsfließgewässer	> 6	10	6	200	5 - 8	0,15	0,1	0,3

Obige Orientierungswerte stellen Schwellenwerte für den Übergang vom "guten" zum "mäßigen" Zustand/Potential dar.

Im Rahmen des WRRL-Monitorings werden viele Gewässer auf noch weitere Parameter untersucht und bewertet. Sämtliche in Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegten Zielwerte - Ausnahme die oben gen. ACP - sind in dem NRW-Leitfaden zum WRRL-Monitoring in der sog. D4-Liste (NRW-Leitfaden Monitoring Teil D/Anlage 4) zusammengestellt. Dabei handelt es sich um eine tabellarische Zusammenstellung aller Zielwerte für den guten Zustand; in der Tabelle ist u. a. für jeden Parameter die Quelle /der Bezug der jeweiligen Zielwerte angegeben.

#### Juristische Einordnung der Verfahrensweise zum Festlegen von Immissionsanforderungen

Die in der Bezirksregierung Münster bisher angewandte Vorgehensweise zur Ermittlung der Immissionsanforderungen von kommunalen Abwassereinleitungen ist vom Verwaltungsgericht Münster am Beispiel der beklagten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Münster-Geist mit Urteil vom 31.10.2012 bestätigt worden. Das Urteil ist in der DOMEA-Akte 500-0311229/0003.R unter dem Dokumentennamen "Urteil vom 31.10.2012" einzusehen.

Alfons Westhoff  
Vorsitzender

Thomas Venhaus  
Schriftführer